



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de)  
Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)

**Schnellbrief 159/2012**

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: IV/2 209-1 ha/gr  
Ansprechpartner:  
Beigeordneter Hamacher  
Durchwahl 0211 • 4587-220

5. November 2012

## Stellungnahme zum Entwurf eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief Nr. 154 vom 29.10.2012 hatten wir Sie informiert über die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Frage der (vom Schulministerium in Abrede gestellten) Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes.

Neben dem Beteiligungsverfahren nach dem KonnexAG waren die kommunalen Spitzenverbände aber auch aufgefordert, gemäß § 77 Schulgesetz den Gesetzentwurf inhaltlich zu bewerten. Auch hierbei konnten sich die kommunalen Spitzenverbände auf eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vom 02.11.2012 verständigen, die wir Ihnen in der **Anlage** zur Kenntnis übersenden.

Wir bedanken uns für die zahlreichen Hinweise aus unserer Mitgliedschaft, die in die gemeinsame Stellungnahme eingeflossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bernd Jürgen Schneider

**Anlage**

Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Staatssekretär Ludwig Hecke  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Hauptreferentin Prof. Dr. Angela Faber,  
Städtetag NRW  
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-292  
Fax-Durchwahl: 0221 3771-128  
E-Mail: angela.faber@staedtetag.de  
Aktenzeichen: 40.26/82/NF/Ab/Sch

Referent Dr. Kai Zenitara, Landkreistag  
NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-230  
Fax-Durchwahl: 0211 300491-5200  
E-Mail: zenitara@kr-nrw.de  
Aktenzeichen: 40.10.43/LiZan

Beigeordneter Claus Hamacher, Städte-  
und Gemeindebund NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211/4587-220  
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292  
E-Mail: hamacher@kommunenah-nw.de  
Aktenzeichen: IV 209-1

Datum: 02.11.2012

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke  
Ihr Schreiben vom 19.09.2012 zur Einleitung eines Beteiligungsverfahrens gem. § 77 Abs. 1 SchulG

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Hecke,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2012 und nehmen gem. § 77 Abs. 1 SchulG zu den Entwürfen eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke wie folgt Stellung:

## I. Allgemeine Bemerkungen

Die nordrhein-westfälischen Kommunen begrüßen die Umsetzung der Inklusion. Sie setzen sich aber für eine qualitätsorientierte und gehaltvolle Inklusion ein. Kinder und Jugendliche dürfen im Rahmen von inklusivem Lernen nicht schlechter gefördert werden als bislang in den Förderschulen.

Städtetag NRW  
Gronenstraße 18 - 32  
50670 Köln  
Tel. 0221 / 3771-40  
www.staedtetag-nrw.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kaiserwerder Str. 199/201  
40213 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 300491-0  
www.landkreis-nrw.de

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserwerder Str. 199/201  
40213 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 4587-21  
www.kommunen-nrw.de

Der Referententwurf eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes enthält keine hinreichende Umsetzung des Art. 24 der UN-BRK. Er legt die Verantwortung für das Gelingen der schulischen Inklusion in die Hände der kommunalen Schulförderer, ohne dass entsprechend zu unterstützen. Er vernachlässigt Qualitäts- und Ressourcengruppen. Da die Kommunen die finanziellen Herausforderungen alleine nicht bewältigen können, droht die Inklusion im Falle der Umsetzung des vorliegenden Referententwurfs und der Vermeinung der Konnextisrelevanz seitens des Landes in vielen Bereichen zu scheitern.

## 1. Umsetzungsverpflichtung des Landes seit dem 26.03.2009

Wir begrüßen, dass die Landesregierung dreieinhalb Jahre nach der Verbindlichkeit der UN-BRK (diese wurde am 26.03.2009 für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich) im September 2012 endlich den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-BRK vorgelegt hat. Bereits im Dezember 2006 hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-BRK zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen und das dazugehörige Fakultativprotokoll verabschiedet. Von Anfang an stand fest, dass die Länder nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in Deutschland für die Transformation des Art. 24 UN-BRK in ihre Schulgesetze zuständig sind. Nach dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens besteht sogar eine Pflicht der Länder und damit auch des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte im Vorhinein im Wege des Lindauer-Abkommens der Unterzeichnung der UN-BRK durch die Bundesregierung zugestimmt, ferner im Bundesrat.

Obwohl das Land Nordrhein-Westfalen nach völkerrechtlicher Verbindlichkeit der UN-BRK und wiederholter Aufforderungen durch die kommunalen Spitzenverbände dreieinhalb Jahre gesetzgeberisch nicht aktiv geworden ist, hat die Landesregierung gleichwohl auf ungesetzlichem Wege vor Ort versucht die Inklusion umzusetzen: Durch die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke durch Runderlass des MSW vom 15.12.2010 (Amtsblatt NRW 01/11, S. 43) hat sie für die Ablehnung des Elternwunsches nach gemeinsamen Lernen eine „Beweislastumkehr“ zugunsten der Eltern (bei Nichterfüllung des Elternwunsches ist eine dezidierte schriftliche Darlegung der Gründe erforderlich) vorgenommen. Ferner hat sie die Schulaufsicht zu einer entsprechenden inklusionsfördernden Haltung verpflichtet. U. a. durch diese Mechanismen und durch die durch die UN-BRK geweckten Erwartungshaltungen der Eltern und Kinder/Jugendliche ist es vor Ort bereits zu einer häufig unkoordinierten, jedenfalls nicht auch dementsprechend oft nicht die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden konnten. Aufgrund der fehlenden landesgesetzlichen Weichenstellungen war es vielen Kommunen bisher nicht möglich, bei der Schulentwicklungsplanung die Inklusion adäquat zu berücksichtigen, da die angekindigten gesetzgeberischen Eckpunkte durch das Land auf sich warten ließen.

## 2. Nicht hinreichende Umsetzung der UN-BRK

Die Durchsicht des Entwurfes eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zeigt, dass die Landesregierung Art. 24 der UN-BRK leider nur ansatzweise umsetzt, viele wesentliche Fragen aber selber nicht entscheidet, sondern den Kommunen zur Beantwortung überlässt. Zwar lässt Art. 24 der UN-BRK, der das „ob“ der Inklusion nicht in Frage stellt, aber hinsichtlich des „wie“ der Umsetzung den Ländern Entscheidungsspielräume einräumt,



den Ländern eben diese Entscheidungsspielräume. Dieses bedeutet aber im Sinne eines „Untermaßverbotes“ nicht, dass das Land alle wesentlichen Umsetzungsentscheidungen den kommunalen Schulträgern überantworten könnte. Insoweit genügt das Land nicht seiner völkerrechtlichen Umsetzungsverpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Schulsystems.

Insoweit möchten wir auf die Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-BRK zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufe I und II) hinweisen, die seitens des Deutschen Instituts für Menschenrechte den 16 Kultusministern bereits im September 2010 zugeleitet wurden (Anlage 1). Diese Eckpunkte werden von den vorgelegten Referentenentwurf hinsichtlich der darin geforderten Sicherstellung der erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen sowie der Regelung der „angemessenen Vorkehrungen“ für eine inklusive Beschulung im Sinne der UN-BRK nicht hinreichend beachtet. Im Einzelnen verweisen wir auf die in der Anlage 1 beigefügten Eckpunkte der Monitoring-Stelle.

**3. Kommunale Gestaltungsfreiheit und gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet – dem Gesetzesvorbehalt genügen!**

Der vorliegende Gesetzentwurf räumt der kommunalen Ebene auf den ersten Blick beträchtliche (neue) Handlungsspielräume ein. Das ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen, soweit Handlungsfreiheit auch tatsächlich besteht und nicht durch die Vorhaltung der erforderlichen Ressourcen oder auf anderem Wege unmittelbar wieder eingeschränkt wird. Der Landesgesetzgeber hat neben der kommunalen Gestaltungsfreiheit, aber auch gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten und dem Gesetzesvorbehalt zu genügen. In diesem Spannungsfeld gilt es den richtigen Weg zu finden. Der vorliegende Entwurf für eine Schulgesetzänderung entspricht zusammen mit dem Entwurf einer Verordnung über die Schulgrößen diesen Anforderungen bislang nicht.

Die im Aktionsplan und im Referentenentwurf enthaltenen „Öffnungsklauseln“, auf die im weiteren Verlauf der Stellungnahme unter II. noch im Einzelnen eingegangen werden wird, bedeuten, dass die kommunalen Schulträger im Wesentlichen entscheiden sollen, wo und wie schnell die Inklusion vor Ort umgesetzt werden wird, und das Land sich insoweit aus seiner Verantwortung zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse, namentlich auch Bildungschancen und vergleichbarer Bildungsabschlüsse, zurück zieht. Dies wird sehr wahrscheinlich zu einem Inklusionsprozess mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten in den jeweiligen Regionen führen. Bereits heute ist eine sehr heterogene Landschaft gemeinsamen Lernens festzustellen (vgl. <http://www.gls.nrw.de/inklusion/>), die nicht nur auf eine unterschiedliche Haltung der handelnden Akteure in der Kommune und der Landesschulverwaltung, sondern auch auf die jeweilige kommunalhausrechtliche Lage zurückzuführen ist. Dass sich diese Unterschiede verstärken, ist sehr wahrscheinlich, wenn die vorliegenden Entwürfe unversichert umgesetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Verwirklichung des menschenrechtlich fundierten Anspruchs auf inklusive Beschulung (laut Begründung des Referentenentwurfs soll insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht im Schulgesetz geschaffen werden) standortabhängig sein wird.

Auch wenn die kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich die Einräumung von Gestaltungsspielräumen vor Ort begrüßen, so ist im vorliegenden Fall neben den völker- und verfassungsrechtlichen Bedenken aber doch sehr fraglich, wie groß diese vom Land den Kommunen eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten wirklich sind und was die tatsächliche Motivation für ein derartiges Vorgehen der Landesregierung ist.

Wegen der bereits erwähnten „Beweislastumkehr“ durch die Ende 2010 vorgenommene Änderung der VV-AOSF durch die Landesregierung, der veränderten Haltung und Praxis der Schulaufsicht (Wirken sog. „Koordinatorinnen und Koordinatoren für Inklusion“) sowie den bei den Eltern geweckten Erwartungshaltungen dürften de facto kaum noch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Auch hängen die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten neben den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln auch von der Ausübung der Wahlfreiheit der Eltern ab. Diese durch den Gesetzentwurf eingeräumte „Wahlfreiheit“ mit der Konsequenz des kurzfristigen Aufrechterhaltens gewisser Parallelsysteme von allgemeinen Schulen und Förderschulen wird dazu führen, dass Förderschulen (zumindest in den Bereichen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) immer weniger nachgefragt werden und damit unter die Mindererschülerzahl „rutschen“ und geschlossen werden müssen. Dies wird durch die gleichzeitig angestrebte Veränderung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke, welcher durch den vorgesehenen Auflösungsautomatismus (vgl. später unter II. 2. dieser Stellungnahme) in den nächsten Jahren zu erheblichen Schließungen von Förderschulen führen wird, noch verstärkt werden.

Die mangelnden Festlegungen und Entscheidungen der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich lassen leider den Schluss zu, dass diese vage Umsetzung des Art. 24 UN-BRK durch das Ziel motiviert ist, den Konsequenzen des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips mit einer etwaigen Belastung des Landshaushaltes auszuweichen. Dieses „Ausweichmanöver“ führt aber zu einer Verletzung der völkerrechtlichen Umsetzungsverpflichtung sowie innerstaatlich zu einer Verletzung des Gesetzesvorbehalts. Dieser besagt, dass die wesentlichen grundrechtserheblichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber getroffen werden müssen und nicht der Verwaltung überlassen werden dürfen. Unser demokratischer Rechtsstaat verlangt, dass Verantwortlichkeiten nicht nur klar erkennbar sind, sondern Verantwortung auch übernommen wird.

Damit sowohl die Inklusion als auch die kommunale Handlungsfreiheit nicht zu Schmähen werden, muss das Land klar und ehrlich die kommunalen Gestaltungsspielräume definieren und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen!

**4. Konnexitätsrelevanz des Entwurfs eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes**

Da der Gesetzentwurf zu einer nach Art. 78 Abs. 3 LV konnexitätsrelevanten Übertragung einer neuen Aufgabe bzw. einer wesentlichen Änderung einer bereits bestehenden Aufgabe und in der Folge zu einer wesentlichen, vom Land finanziell ausgleichenden Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des KonnexAG führt, hätte dem Gesetzentwurf oder dem Entwurf eines zusätzlichen Belastungsausgleichsgesetzes eine entsprechende Kostenfolgebabschätzung beigefügt werden müssen (§ 6 Abs. 2 Konnex AG). Daher rügen wir – auch im Rahmen dieser Stellungnahme – den vorliegenden Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 der LV und die Regelungen des KonnexAG. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-BRK in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 24. Oktober 2012 nach Einleitung eines „Beteiligungsverfahrens gem. § 7 KonnexAG“ durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung (Anlage 2). Diese Stellungnahme enthält u. a. den Verweis auf das von Herrn Prof. Dr. Wolfram Höfling erstellte Rechtsgutachten zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich, das sich die kommunalen Spitzenverbände voll und ganz zu Eigen machen.



Ferner ist darauf hinzuweisen, dass viele Kommunen bereits in der Vergangenheit zur Umsetzung von Inklusion im Schulbereich planerische und finanzielle Vorleistungen erbracht haben. Aus folgenden Gründen: Erstens hatte man das menschenrechtliche Anliegen der Inklusion als richtig und die in ihm liegenden Chancen für die förderbedürftigen Menschen, aber auch für die gesamte Kommune erkannt. Zweitens wollte man den Menschen, die vor Ort ihre Hoffnungen und Sorgen artikulierten, nicht enttäuschen. Drittens wurde seitens des Landes, insbesondere durch die Schulaufsicht entsprechenden Druck ausübt. So hat beispielsweise im Juni 2012 die Stadt Köln einen eigenen Inklusionsplan präsentiert. Auch die Stadt Bonn ist sehr weit vorangeschritten. Sie nahm im Schuljahr 2010/2011 mit einer „Inklusions“-Quote von 26,3 % den Spitzenplatz unter allen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW ein (Gautschen von Klemm/Peuß-Lausitz). Ferner hat die Stadt Bonn ein kommunales Inklusionsbüro eingerichtet, dass den Inklusionsprozess steuert und vorantreibt, aber auch in Einzelfällen und Schulen im Umsetzungsprozess berät. Die Kommune hat damit im Rahmen einer freiwilligen Leistung die Aufgabe übernommen, den Inklusionsprozess zu begleiten. Ferner hat die Stadt Bonn die Finanzierung umfangreicher Fortbildungs- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema der Inklusion vorgenommen – eine Aufgabe, die sie im Dienst der Sache und trotz eindeutiger Zuständigkeit des Landes übernommen hat. Die derart in Vorleistung getretenen Kommunen haben dies in der sicheren Erwartung getan, eine entsprechende Unterstützung durch das zur schulgeseztlichen Umsetzung verpflichtete Land zu erfahren. Inklusion kann nur in der Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und Kommunen gelingen, wie es auch das Land immer wieder betont. Dabei ist es jetzt die Aufgabe des Landes, die Kommunen entsprechend finanziell zu unterstützen. Die durch den Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und die Ablehnung der Komexität dem Grunde nach durch das Land bekundete Haltung wird bei den Vertretern der Inklusion zur Resignation, bei Skeptikern der Inklusion zur Bestätigung ihrer ablehnenden Haltung führen.

**5. Die „Entkategorisierung“ der betroffenen Schülerinnen und Schüler**

Von besonderer Tragweite ist die geplante Beschränkung des Rechts der Schule zur Einleitung des Verfahrens auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs. Der Referentenentwurf sieht vor, dass zukünftig grundsätzlich nur noch die Eltern das Verfahren in Gang setzen können. Ein Antragsrecht der Schule bezüglich des Förder Schwerpunktes Lernen soll zunächst gar nicht, sondern erst nach Vollendung des 3. Schuljahres bis zur Vollendung des 6. Schuljahres bestehen. Bezüglich des Förder Schwerpunktes Emotionale und soziale Entwicklung soll ein Antragsrecht der Schule nur bestehen, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdungstendenz bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt. Eine Selbst- oder Fremdgefährdung ist aber nicht gleichzusetzen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Unterrichts. In allen anderen Fällen kann ein Antrag nur unter den engen Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 Nr. 1 des Referentenentwurfs gestellt werden.

Wenn man zusätzlich den Umstand berücksichtigt, dass in der Vergangenheit nur etwa 5 % der Feststellungsverfahren (1) von den Eltern eingeleitet wurden, dann liegt die Erwartung nahe, dass künftig bei einer wesentlichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern der sonderpädagogische Förderbedarf – vor allem in den Bereichen Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung – erst gar nicht festgestellt werden wird, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse und Unterstützungsbedarfe durch diesen schwerwiegenden Wandel des Feststellungsverfahrens nicht ansatzweise verändern („Entkategorisierung“). Im Ergebnis wird diese Regelung unmittelbar dazu führen, dass

die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler als solche nicht mehr statistisch erfasst werden und dann auch an der „Doppelzählung“ bezüglich der Lehrerstellenzuweisung nicht teilnehmen werden.

Ferner lässt der Gesetzentwurf nicht erkennen, wie die nach wie vor vorliegenden Unterstützungsbedarfe bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern erkannt/diagnostiziert werden sollen. Zwar fordern Vertreter der Inklusionspädagogik ein Schulsystem, das weitgehend ohne Klassifikationsdiagnose auskommt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass mit Klassifikationsdiagnosen Stigmatisierungen geschaffen werden, die das Leben der betroffenen Kinder lebenslang ungünstig beeinflussen. Hinzu kommt das beim Deutschen Förderschulsystem bislang ungenutzte „Ethisierungs-Ressourcen-Dilemma“. Wenn man aber Klassifikationsdiagnostik aus diesen Gründen abbaut, muss man gleichzeitig eine systematische Lernfortschrittsdiagnostik in der Schule etablieren. Man kann dazu ein System curriculumbasierter Messinstrumente einführen oder aber den in der Schulpsychologie vertretenen Ansatz des „Response-To-Intervention“ (RTI) verfolgen. Die Grundidee des RTI-Prinzips besteht in der kurzfristigen Koppelung von ungünstigen Lernverläufen und schulpsychologischen oder sonderpädagogischen Hilfen (im Einzelnen vergleiche den Beitrag von Christian Huber, Inklusive Schulpsychologie? Welchen Beitrag die deutsche Schulpsychologie zur schulischen Inklusion leisten könnte, in Zeitschrift für Psychologie in Erziehung und Unterricht, 59 (3), 227 ff.). Zurzeit ist nicht erkennbar, inwieweit seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sichergestellt werden kann, dass die jetzt schon mit Wirkung ab 2013 geplante „Entkategorisierung“ durch entsprechende schulische Diagnostik und Messinstrumenten abgelöst werden könnte bzw. inwieweit bis zu diesem Zeitpunkt die im System befindlichen und hierfür nicht ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden sollen. Diese Ungleichzeitigkeit der „Entkategorisierung“ und Einführung aufeinander schulischer Diagnostik wird dazu führen, dass die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler ohne die notwendige Unterstützung alleine gelassen werden. Auch wird aus dem Referentenentwurf nicht deutlich, inwieweit die seitens der Landesregierung zitierten „multiprofessionellen Teams“ in Zukunft gewährleistet werden sollen. Gerade im Zusammenhang mit der erforderlichen Lernidiagnostik müsste die hierfür wesentliche Aufgabe der Schulpsychologie, aber auch die Schulsozialarbeit mitgedacht werden.

**II. Im Einzelnen**

**1. Zur Begründung des Referentenentwurfs**

**Allgemeiner Teil**

**S. 11**  
 „Auch im Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) bringen die Bestimmungen in § 2 Abs. 9 und § 20 Abs. 1 die Gleichwertigkeit der Förderorte „allgemeine Schule“ einerseits und „Förderschule“ andererseits zum Ausdruck, wobei die Einrichtung von Gemeinsamen Unterricht ausdrücklich die Zustimmung des Schulförträgers voraussetzt.“

Es geht bei der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK gerade nicht um eine „Gleichwertigkeit“ der Förderorte, sondern um die „Vorrangigkeit“ des Förderortes der allgemeinen Schule (s. auch im Weiteren die Begründung der Landesregierung auf S. 12). Das bedeutet jedoch nicht, dass es nach der UN-BRK keinerlei Förderschulen geben dürfte.



**S. 11**  
**„Gemeinsames Lernen ist bereits heute in § 20 SchulG inhaltlich verankert. Dessen Abs. 1 stellt die allgemeinen Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung an die erste Stelle. Der hier vorgestellte Gesetzentwurf schreibt diese Rechtslage im Lichte der UN-BRK fort.“**

Die Rechtslage wird nicht fortgeschrieben. Dann bedürfte es hier nicht einer Änderung des Schulgesetzes. Vielmehr wird mit dem vorliegenden Entwurf ein „Paradigmenwechsel“ im Sinne der UN-BRK umgesetzt, der bei weitem nicht nur den pädagogischen Bereich betrifft, sondern auch Anforderungen an die Schult Träger im Bereich der äußeren Schulangelegenheiten erheblich verändert.

**S. 11**  
**„Die Eltern entscheiden dabei im Rahmen ihres natürlichen Rechts, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV).“**

Zwar befrworten die kommunalen Spitzenverbände, dass die Verantwortung für die Wahrnehmung dieses Rechts in erster Linie bei den Eltern liegt. Aber es müssen Vorkehrungen für die Fälle getroffen werden, in denen – aus welchen Gründen auch immer – die Eltern dieses Recht nicht wahrnehmen können oder wollen (z. B. bei der Entscheidung, ob sie einen Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung stellen sollen). Es erhebt sich die Frage, inwieweit der Staat sein verfassungsrechtlich garantiertes „Wächteramt“ (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) und seine verfassungsrechtlich vorgesehene unabhängige Schulaufsicht (Art. 8 Abs. 3 S. 2 LV, Art. 7 Abs. 1 GG) für diejenigen Kinder wahrnimmt, bei denen die Eltern sich nicht hinreichend kümmern. Auch wenn das Land den Eltern größtmöglichen Einfluss auf die schulische Bildung ihrer Kinder einräumen möchte, so darf es sich bei demjenigen Kindern, bei denen das Kindeswohl nicht hinreichend im Fokus der Eltern steht, doch nicht seiner „Aufgäbverantwortung“ begeben und einseitig und ausschließlich nur auf das Elternrecht abstellen. Insoweit sei beispielhaft auf § 125 Nr. 3 SchulG verwiesen, wonach das Grundrecht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder zum Zweck der Feststellung des Sprachstandes der Kinder eingeschränkt wird.

**2. Zu den einzelnen Artikeln**

**a) Art. 1 – Änderungen des Schulgesetzes**

**§ 2 Abs. 5**  
**In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung), Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.**

Die Erweiterung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages um das Ziel der inklusiven Bildung und Erziehung wird ausdrücklich begrifflich. Aus der Begründung der Landesregierung geht hervor, dass der hiermit verbundene Paradigmenwechsel im Sinne einer wissenschaftlichen Veränderung des Systems Schule erkannt wurde: „Der Begriffswandel von der Integration zur Inklusion bedeutet, dass es nicht mehr darum gehen kann, Menschen zur Teilhabe an einem Regelsystem zu befähigen, sondern dieses Regelsystem so einzurichten, dass es gleichermaßen den Bedürfnissen aller Menschen – auch denen mit Behinderungen – gerecht wird (s. die Begründung des Gesetzentwurfes S. 12).“ Dabei beschränkt sich dieser Paradigmenwechsel nicht allein auf eine inklusionförderliche Haltung, sondern entsprechend der UN-BRK auch auf die entsprechende personelle und sächliche Begleitung.

**§ 19 Abs. 4 Satz 3**  
**Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich**

Die in Satz 3 enthaltene Einschränkung erscheint problematisch. Die Erfahrungen beispielsweise in Gesamtschulen zeigen, dass Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch eine erfolgreiche Förderung im Laufe ihrer schulischen Entwicklung in die Lage versetzt werden können, auch einen höherwertigen Abschluss zu erlangen. Es sollte an dieser Stelle deutlich benannt werden, dass der Unterstützungsbedarf Lernen zwischenzeitlich dahingehend überprüft werden sollte, ob dieser noch Bestand hat oder auf Grund einer positiven Entwicklung des Schülers aufgehoben werden kann, womit der Erwerb eines höherwertigen Abschlusses ermöglicht würde.

**§ 19 Abs. 5 Satz 1**  
**Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schult Trägers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht.**

Dies ist eine massive Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage, wonach grundsätzlich neben den Eltern auch die Schule das Verfahren einleiten konnte. Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein Antragsrecht der Schule bezüglich des Förderschwerpunktes Lernen erst nach Vollendung des 3. Schuljahres bis zur Vollendung des 6. Schuljahres bestehen soll. Bezüglich des Förderschwerpunktes „Emotionale und soziale Entwicklung“ soll ein Antragsrecht der Schule nur bestehen, wenn eine Selbst- oder Fremdführungsfähigkeit bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt. Selbst- oder Fremdführungsfähigkeit ist aber nicht gleichzusetzen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Unterrichts – es stellt erkennbar eine wesentlich höhere Hürde auf. In allen anderen Fällen kann ein Antrag nur unter den engen Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 Nr. 1 des Referentenentwurfes gestellt werden. Wenn man dieser Stelle zusätzlich den Umstand berücksichtigt, dass in der Vergangenheit nur etwa 5 Prozent (!) der Feststellungsverfahren von den Eltern eingeleitet wurden, dann liegt die Erwartung nahe, dass künftig bei einer wesentlichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern der sonderpädagogische Förderbedarf – vor allem in den Bereichen Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung – erst gar nicht festgestellt wird, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse und Unterstützungsbedarfe durch diesen schwerwiegenden Wandel des Feststellungsverfahrens nicht verändern. Im Ergebnis wird diese Regelung im Wege einer „Entkategorisierung“ unmittelbar dazu führen, dass die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler als solche nicht mehr statistisch erfasst und dann auch an der „Doppelzahlung“ bezüglich der Lehrerstellenzuweisung nicht teilnehmen werden. Mittelbar wird das zur Folge haben, dass unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler ohne die notwendige Unterstützung allein gelassen werden



und dieser Mangel an Unterstützung – wenn überhaupt möglich – über kommunales Personal (Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter etc.) aufgefangen werden muss. Die Schulen müssen daher weiterhin in geeigneter Weise die Möglichkeit haben, die Feststellung sonderpädagogischen Förder- bzw. Unterstützungsbedarfs einzuleiten.

Bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mit Zustimmung des Schülträgers mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Es stellt sich die Frage wie Verfahren werden soll, wenn der Schülträger seine Zustimmung nicht erteilen kann, da die in Betracht kommenden Schulen dafür personell und sächlich nicht ausgestattet sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden können. Hier bedarf es einer deutlich praxisnäheren und verbindlicheren Regelung, da insbesondere zu bezweifeln ist, dass es, wie die Begründung annimmt (vgl. S. 16) zu pauschalen Zustimmungen kommt. Denkbare wäre z.B. eine Ergänzung von § 19 Abs. 5 Satz 2, dass auch § 20 Abs. 4 Satz 2 unberührt bleibt; wenn die Förderschule gewählt wird, besteht keine Notwendigkeit, eine allgemeine Schule vorzuschlagen. Auch für den Fall eines späteren Wechsels des Förderorts bedarf es praktisch handhabbarer Umsetzungsvorschriften.

**§ 19 Abs. 7**  
In besonderen Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Abs. 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zügig unterrichtet werden kann,
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag frühestens stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler drei Jahre lang in der Grundschule die Schulleingangsphase besucht hat. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen unter I. 5. und unter II. Art. 1 § 19 Abs. 5 S.1 („Enkategorisierung“ der betroffenen Schülerinnen und Schüler) verwiesen. Zu Satz 2 des Abs. 7 heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfes (S. 17): „Allerdings gibt es Kinder, die sehr bald nach dem Schulleitritt sonderpädagogische Unterstützung brauchen. Die Grundschule hat die Aufgabe, diesem Bedarf gerecht zu werden. Dazu bedarf es aber bis zum Ende der Schulleingangsphase, die in bis zu drei Jahren durchlaufen werden kann, keines förmlichen Feststellungsverfahrens; eine pädagogische Entscheidung der Schule unter Einbeziehung sonderpädagogischer Fachkompetenz ist hierfür ausreichend.“

Es wird bezweifelt, dass in der Schule bei den beteiligten Lehrern der allgemeinen Schule eine hinreichende Diagnose und Fachkompetenz bereits vorliegt, sodass sie eine entsprechende pädagogische Entscheidung treffen können. In vielen Fällen wird diese Kompetenz nicht vorliegen, sodass auf entsprechende Bedarfe der Kinder nicht mehr eingegangen werden wird. Im Sinne der betroffenen Kinder ist es, wenn ein sonderpädagogische Förder- bzw. Unterstützungsbedarf möglichst frühzeitig geklärt wird.

**§ 19 Abs. 8**  
Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

Es erscheint fraglich, ob die wesentlichen Grundzüge des Verfahrens nicht, um dem Vorbehalt des Gesetzes zu genügen (vgl. schon die Ausführungen oben), durch den Parla-  
mentsgesetzgeber zu regeln sind (s. Bericht des MSW über die Evaluierung des Schulge-  
setzes vom 15.12.2011).

**§ 20 Abs. 3**  
Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schülträgers an einer Allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

Mit einer qualitätsvollen Umsetzung der UN-BRK und der Sicherstellung des Menschenrechts auf Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler ist der hier vorgesehene Ressourcen-  
vorbehalt dem Grunde nach nicht vereinbar. Der in § 20 Abs. 3 vorgesehene Ressourcen-  
vorbehalt darf nicht mit dem progressiven Realisierungsvorbehalt der UN-BRK, den diese  
ausdrücklich zulässt, verwechselt werden. Es handelt sich hierbei um einen „Pseudovor-  
behalt“ zum scheinbaren Schutz kommunaler Selbstverwaltung. Die Kommunen werden die  
notwendigen und umfänglichen Leistungen nur mit Hilfe eines Belastungsausgleichs des  
Landes erbringen können.

Ferner stellt sich die Frage nach der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „vertre-  
barer Aufwand.“ Dieser kann nur in Abhängigkeit von örtlichen und damit auch Haushalts-  
Verhältnissen bestimmt werden. Dies dürfte – wie bereits ausgeführt – zu unterschiedli-  
chen Ausstattungsentscheidungen führen, mit der Folge, dass die Ausübung des menschen-  
rechtlich fundierten Anspruchs auf inklusives Lernen standortabhängig sein wird, jeden-  
falls aber die Prämissen, dass eine Förderung nicht schlechter als im derzeitigen System sein  
darf, massiv in Frage gestellt. Gerade hier ist der Gesetzgeber verpflichtet, dem Vorbehalt  
des Gesetzes dadurch zu genügen, dass er im Wesentlichen regelt, wann ein Aufwand als  
noch vertretbar anzusehen ist. Schüler, Eltern, Kommunen dürfen nicht darauf verwiesen  
werden, dass diese essenziellen Fragen ggf. erst nach vielen Jahren durch eine verwal-  
tungsgerechtliche Kasuistik zufriedenstellend beantwortet werden können.

**§ 20 Abs. 4**  
Sonderpädagogische Förderung findet in der Allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

In Verbindung mit § 20 Abs. 1 wird mit dem Elternwahlrecht das aufwendige Parallelsys-  
tem festgeschrieben. Ferner suggeriert das so formulierte „Elternwahlrecht“ ein Wahlrecht,  
dass in Wirklichkeit in kurzer Zeit nicht mehr gewährleistet werden soll und kann. Dem-  
entsprechend heißt es auch in der Begründung des Gesetzentwurfes auf Seite 11: „Das An-  
gebot für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,  
anstelle einer Allgemeinen Schule eine Förderschule zu besuchen, bleibt einseitigen be-“



stehen.“ Eine dauerhafte Gewährleistung eines Elternwahlrechts ist von der Landesregierung gar nicht beabsichtigt. Durch den gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Verordnung zu den Mindestgrößen von Förderschulen, der die Abschaffung der Ausnahmeregelung des bisherigen § 2 der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes und damit einen „Auflösungsautomatismus“ für Förderschulen enthält, wird das Wahlrecht der Eltern in der Praxis ganz erheblich eingeschränkt werden. Kaum noch eine Förderschule wird die vorgesehenen Mindestgrößen erfüllen. Weitere Ausführungen erfolgen an späterer Stelle zu dem Entwurf über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke.

**§ 20 Abs. 5**

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

Hier besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird vorgeschlagen, auf den Wohnort der Schüler/In der/des Schülers abzustellen. Als sinnvoll wird angesehen, die Zuständigkeit für Schüler/innen der Primarstufe den staatlichen Schulämtern und für Schüler/innen ab der Sekundarstufe I einschließlich des Übergangs von der Primar- in die Sekundarstufe I den Bezirksregierungen zuzuordnen. Da die Bezirksregierung die Dienstaufsicht (damit auch den Personalsatz) für die Hauptschulen wahrnimmt und nicht in allen Städten und Gemeinden alle Schulformen der Sekundarstufe I vorgehalten werden, ist es geboten, die Organisation des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I in eine Hand zu legen.

**§ 20 Abs. 6**

Schulträger können auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktstellen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.

Die Einrichtung von Schwerpunktsschulen (ob, welche, wie viele und wo?) wird in die Entscheidungsmacht der Schulträger gelegt. Während die Idee von Schwerpunktsschulen als Durchgangsstadium zu einer vollständigen Inklusion für den Bereich der größeren Schulträger durchaus schlüssig erscheint, sind die Konsequenzen für ländlich strukturierte Gebiete offensichtlich nicht zu Ende gedacht.

Anders als bei einer großen Stadt sind hier in der Regel verschiedene Schul- und Kostenträger betroffen. Ein kleiner Schulträger im ländlichen Raum muss aber zwangsläufig damit rechnen, dass er de facto die inklusive Beschulung für ein über seinen räumlichen Zuständigkeitsbereich hinausgehendes Umfeld mit übernehmen muss. Mit der Anerkennung des Status einer Schwerpunktsschule (und dem damit verbundenen Signal, für die Aufnahme von Schülern mit Lernbehinderung, emotionalen und sozialen Störungen und mindestens einer weiteren Behinderungsart gerüstet zu sein) wird die Schulaufsicht die betreffende Schule stets bei den Empfehlungen für eine inklusionsgeeignete allgemeine Schule „berücksichtigen“. Dies gilt umso mehr, wenn sich Wohnortnähere Alternativen nicht anbieten.

ten. Wegen des Rechtsanspruchs der Eltern auf Nennung wenigstens einer allgemeinen Schule wird der Aufsicht gar nichts anderes übrig bleiben, als die Schwerpunktsschule bis zur Erschöpfung sinnlicher Kapazitätsgrenzen in Anspruch zu nehmen.

Für einen einzelnen Schulträger wird es aber kaum leistbar sein, die inklusive Beschulung für das gesamte Umfeld auch von Nachbarkommunen zu übernehmen. Alleine der bereits heute ohne ausgebauter Inklusion konfliktträchtige) Bereich der Schülerfahrkosten wird erhebliche, im Falle der Notwendigkeiten von Einzeltransporten sogar exorbitante zusätzliche Kosten für den Träger einer Schwerpunktsschule nach sich ziehen. Insoweit ist der Referentenentwurf zu wenig ausgereift und löst die sich unmittelbar im Kontext von Schwerpunktsschulen stellenden Fragen nicht. Die vorgeschlagene Regelung bietet zusammen mit der geltenden Schülerfahrkostenverordnung keinen Anreiz, eine Schwerpunktsschule einzurichten. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen dem Land dringend, im Hinblick auf die Lösung der Probleme gemeinsame Überlegungen zu Verfahrens- und Kostenausgleichsregelungen anzustellen.

**§ 37 Abs. 3**

Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde ihre Schulpflicht in Einrichtungen der Jugendhilfe erfüllen. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

Der veränderte Satzteil (unterstrichen) ist so nicht klar verständlich. Wichtig ist Folgendes: Eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe (dies ist vermutlich gemeint) kann nur durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Notwendige Bedingung hierfür ist, dass Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind. Wenn die Eltern ihre Zustimmung verweigern und Hilfen nach SGB VIII erforderlich sind, führt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Entscheidung nach § 1666 des BGB herbei. Die Nicht-Erfüllung der Schulpflicht ist kein Grund für eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe. Es sollte bei der neuen Formulierung deutlich werden, welche Verpflichtungen die Schulaufsicht hat. Falls es intendiert ist, dass von Kindern, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, die Schulpflicht – nach entsprechender Genehmigung durch die Schulaufsicht – in diesen Einrichtungen erfüllt wird, darf sich das Land in diesen Fällen seiner schulrechtlichen Finanzverantwortung nicht entziehen.

**§ 40 Abs. 3 – entfallen!**

Die ehemalige Regelung des § 40 Abs. 3: „Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.“ soll nach dem Entwurf entfallen.

Eine Begründung hierfür wird nicht angeführt. Diese vorgeschlagene Änderung wird nicht in jedem Fall als sinnvoll angesehen, wenn sich die Schulpflicht von Kindern, deren Schulpflicht gem. § 40 Abs. 2 (neue Regelung) ruht, sich bis in hohe Altersstufen verschiebt.



**§ 46 Abs. 4**  
 Der Schutriträger kann die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Abs. 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG nicht unterschritten wird.

**Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG bleiben unberührt.**

Zunächst ist die Begrenzung der Vorschrift auf den Bereich der Sekundarstufe I unverändert. Im Bereich der Primarstufe besteht dieselbe Problemlage.

Die Herabsetzung der Aufnahmekapazität gem. § 46 Abs. 4 sollte nicht als „Änderung einer Schule“ im Sinne von § 81 Abs. 2 SchulG gelten, die ein zeitaufwändiges Genehmigungsverfahren durch die Obere Schulaufsicht auslöst.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit, die Zahl der Schülerinnen und Schüler zu begrenzen nur dann vorliegen wird, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestellten sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Durch die „Enkategorisierung“ im Rahmen des § 19 Abs. 5 des Gesetzes wird es aber nur noch in den seltensten Fällen dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben werden. Sie scheiden somit sowohl für eine Doppelzählung bei der Lehrerzuweisung wie auch bei der Möglichkeit der Herabsetzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 aus (vgl. die Ausführungen unter 1.5).

Zu dem in der Begründung dargestellten Berechnungsbeispiel (vierzügige Gesamtschule) ist anzumerken, dass bei der ermittelten Schülerzahl von 112 dann (mindestens) 8 Schülerinnen mit dem Unterstützungsbedarf, z. B. im Förderschwerpunkt Lernen, aufgenommen werden. Das führt dann im Ergebnis dazu, dass die Aufnahmekapazität für Schüler/innen ohne Unterstützungsbedarf von 120 auf 104 sinkt.

Die vorgesehene Regelung in § 46 Abs. 4 Ziffer 3 führt zu einer Vergroßerung der Parallelklassen zugunsten der Klasse(n) mit Gemeinsamen Lernen, wie auch aus dem Beispiel in der Gesetzesbegründung deutlich wird. Dieses dürfte von den Eltern der Kinder in den großen Klassen als benachteiligend empfunden werden. Es widerspricht auch den Aussagen des Landes, die Inklusion unter Nutzung von „Demografiegewinnen“ mit besserer Lehrer-Schüler-Relation umzusetzen. Ziffer 3 sollte deshalb wie folgt lauten:

„3. Im Durchschnitt aller anderen Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert (...) nicht unterschritten wird.“

Eine reduzierte Größe einer Klasse mit gemeinsamen Lernen auch unterhalb des Klassenfrequenzrichtwertes dürfte durch diese Änderung die automatische Konsequenz sehr großer Parallelklassen vermeiden.

In Städten wie Köln, Bonn und Düsseldorf mit steigenden Schülerzahlen wird es regional schwierig bis nicht möglich sein, an einzelnen Schulen die Klassengrößen entsprechend im Durchschnitt zu reduzieren, ohne das zusätzliche Schulraumbedarf entsteht. Zudem ist eine Herabsetzung der Klassenstärke einer Klasse mit Gemeinsamen Lernen durch Kompensation mit den Klassengrößen anderer Klassen in derselben Schule deshalb nicht umsetzbar, da das Platzangebot bereits heute in einigen Stadtbezirken zu gering ist.

Für die Praxis problematisch ist, dass derzeit die Entscheidungen über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vielfach erst nach Ablauf des Anmeldeverfahrens getroffen werden. Eine praktikable Durchführung der Aufnahmeverfahren an den Schulen unter Einbeziehung der Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung setzt aber voraus, dass die Entscheidungen dann bereits getroffen sind. Diesem Erfordernis muss durch entsprechende Verfahrensregelungen und Terminfestlegungen in der AO-SF Rechnung getragen werden.

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG müsste entsprechend angepasst werden, insbesondere was die Bandbreiten zur Klassenbildung angeht (analog den Erfordernissen zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz).

**Zu § 47 SchulG:** Soweit bei Schülerinnen und Schülern der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erst im Laufe des Schulbesuchs festgestellt wird, z. B. auch Fälle nach § 19 Abs. 7 SchulG, bedarf es einer Regelung in § 47 SchulG, dass das Schulverhältnis durch Entscheidung der Schulaufsicht beendet werden kann.

**§ 65 Abs. 2 Ziffer 8**  
**Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:**  
**8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2)**

Es wird vorgeschlagen, den Gesetzestext zur Klarstellung wie folgt zu fassen:

„8. Empfehlung der Schule an die Schulaufsichtsbehörde und den Schutriträger zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2 und 3).“

Im Gegensatz zu der Formulierung in Ziffer 8 wird in dem Erläuterungstext des Ministeriums zu § 65 (S. 26) ausgeführt, dass die Stellungnahme der Schulkonferenz im Rahmen der Anhörung der Schule zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens verbindlich für die Schulleitung ist. Weiter heißt es: „Die Schulkonferenz kann allerdings weder erzwingen noch im Sinne eines Vetos verhindern, dass die Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung wird.“ Tatsächlich trifft die Entscheidung die Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schutriträger (§ 20 SchulG und VV zu § 37 AO-SF).

**§ 132 Abs. 1**  
 Krisen- und krisenangehörige Gemeinden als Schutriträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der Oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Abs. 4



**und 5 und § 78 Abs. 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schutritäger. Die Rechstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.**

Auch an dieser Vorschrift wird deutlich, dass das Land, das seinerseits der Empfehlung der von ihm beauftragten Gutachter Klemm und Preuß-Laustiz, alle Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu schließen, nicht folgt, und die Verantwortung auch insoweit auf die Kommunen verschiebt, um folgenden Diskussionen und Finanzierungsverpflichtungen aus dem Weg zu gehen.

Ferner unterschätzt diese Vorschrift die Schwierigkeiten der Abstimmung der kreisangehörigen Gemeinden im kreisangehörigen Raum. Eine einheitliche Einigung aller Schutritäger auf Kreisene zur Schließung aller Förderschulen mit den genannten Förderschwerpunkten dürfe aufgrund der verschiedenen Schul- und Kostenträger kaum zu erreichen sein.

**§ 132 Abs. 3**

**Im Fall des Abs. 1 können öffentliche und freie Schutritäger Unterstützungszentren einrichten. Ein Unterstützungszentrum ist eine Schule, in der Schutritäginnen und Schutritäger mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen werden, sie auf die Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schutritäginnen und Schutritäger der allgemeinen Schule. Die Aufnahme einer Schutritägin oder eines Schutritägers in ein Unterstützungszentrum setzt ein Verfahren nach § 19 Abs. 5 oder 7 voraus. § 37 Abs. 3 bleibt unberührt. Unterstützungszentren in öffentlicher Trägerschaft werden durch die Änderung einer bestehenden Schule errichtet.**

Die Koppelung der Einrichtung von Unterstützungszentren mit der Auflösung von Förderschulen wird in Frage gestellt. Auch jenseits der Auflösung von Förderschulen kann es der Errichtung eines regional ausgerichteten Unterstützungssystems für die Allgemeinschulen bedürfen, die sich auf den Weg zur Inklusion machen. Beispielsweise hat die Stadt Köln in ihrem Inklusionsplan für Kölner Schulen ein Umsetzungsmodell entwickelt: In jedem Stadtbezirk soll ein regionales Unterstützungszentrum eingerichtet werden, in dem die Unterstützungszentren für allgemeine Schulen mit gemeinsamem Lernen organisiert werden. Hier sollen alle kommunalen Dienste in gebündelter Weise zugänglich und nutzbar gemacht werden, die wesentlich für die Unterstützung des Inklusionsprozesses sind. Hierbei sollen alle vorhandenen Ressourcen und Netzwerke genutzt werden. Überlegt werden könnte, die vorhandenen Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung geordnet in Unterstützungszentren zu überführen (vgl. unten die Ausführungen unter b) Art. 2 Abs. 2).

Auch im kreisangehörigen Raum löst die Regelung aufgrund der unterschiedlichen Schutritägerzuständigkeiten Probleme aus. So ergibt sich beispielsweise für das Gebiet des Kreises Mettmann, der durch seine vorbildhafte kreisweite Förderschulenzwicklungsplanung als Vorreiter anzusehen ist, eine Frage, die für die zukünftige Schullandschaft von zentraler Bedeutung ist: Voraussetzung für die Errichtung eines Unterstützungszentrums ist ein Abschluss zur Auflösung aller Förderschulen eines Schutritägers mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Im Kreis Mettmann ist es durchaus vorstellbar, eine der beiden Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung in ein Unterstützungszentrum umzuwandeln. Die Forderung, dass alle Förderschulen ES geschlossen werden müssen, um Unterstützungszentren zu errichten, ist eine kaum überwindbare Hürde. Der

Schutritäger würde hierdurch verpflichtet, gef. gut funktionierende Strukturen zu zerschlagen, ohne den Erfolg eines Unterstützungszentrums bereits einschätzen zu können. Selbst wenn angenommen wird, dass die Formulierung eine sukzessive Schließung der Förderschulen zulässt, müssen sich Schutritäger auf ein Experiment einlassen, dessen Folgen noch nicht in Gänze absehbar sind.

Zudem sollte die vorherige Schließung der Förderschule nicht Voraussetzung für die Errichtung eines Unterstützungszentrums sein. Vielmehr sollte das Schulgesetz auch die Möglichkeit eröffnen, eine Förderschule bzw. ein Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung in ein Unterstützungszentrum umzuwandeln. Mit einer solchen Formulierung würde klargestellt, dass die Schließung und das Kollegium der ehemaligen Förderschule in dem Unterstützungszentrum verbleiben können. Zudem könnte so ein sanfter Übergang von der (auslaufenden) Förderschule zu einem Unterstützungszentrum gestaltet werden.

Ferner erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Förderzentrums ausschließlich für Emotionale und soziale Entwicklung an die Auflösung der Förderschulen in den Bereichen Lernen und Sprache gekoppelt sein soll. Vielmehr sollten im Hinblick auf die temporäre Beschulung einzelner Kinder in einer Übergangphase über den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung weitere Förderschwerpunkte zugelassen sein.

**b) Art. 2 - Übergangsvorschriften**

**Abs. 1**  
**Eltern können die Rechte auf gemeinsames Lernen aus § 19 und § 20 SchulG für ihre Kinder geltend machen, die ab dem Schuljahr 2013/2014 die Klasse 1 einer Grundschule, die Klasse 5 einer weiterführenden Schule, die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe oder die Eingangsklasse eines Berufskollegs besuchen werden. Ab dem Schuljahr 2014/2015 und den darauf folgenden Schuljahren erstreckt sich dieses Recht auf die jeweils nächsthöhere Klasse.**

Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es schwierig, dass zunächst nur die Kinder der genannten Eingangsklassen berücksichtigt werden. Hier wird der Bedarf auch für eine Vielzahl von Schutritäginnen und Schutritägern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in höheren Jahrgängen gesehen, für die ein Wechsel von der Förderschule in eine allgemeine Schule sinnvoll erscheint. Für diese Gruppe von Schutritäginnen und Schutritägern wäre eine Übergangslösung wünschenswert.

**Abs. 2**  
**Kompetenzentren für die sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 20 des SchulG vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 102) in der Fassung des Änderungssetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW, S. 278) sind bis spätestens zum 31. Juli 2014 auszulösen.**

In Kompetenzentren für die sonderpädagogische Förderung (KSF) ist in den letzten Jahren beachtliche Arbeit geleistet worden, die durch die vorgesehene Abschaffung gering geschätzt wird. Mit der Schließung der Kompetenzentren und einer damit einhergehenden Umnüchtlichkeit ihrer Weiterentwicklung beruht das Bestreben zu einem inklusiven Schulsystem sich wichtiger Orte bzw. Instanzen nach wie vor dringend benötigter sonderpädagogischer Kompetenz in den genannten Bereichen. Insbesondere auch aus Sicht der



unteren Schulaufsicht konnten im Laufe des Aufbau- und Entwicklungsprozesses folgende positive Effekte erreicht werden:

- Niederschwelliger Zugang zu sonderpädagogischer Förderung.
- Kooperation der Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen.
- Gute Vernetzung der Pädagogen und daraus resultierend ein gemeinsames Beratungskonzept, das sich an den Bedarfen des einzelnen Kindes orientiert.
- Flexible Möglichkeiten, den Schulwunsch der Eltern zu realisieren. Clearing- und Diagnostikphasen sind im Konsensfall sowohl in Regelschule als auch an Förderschule ohne AO-SF möglich.
- In allen Regelschulen stehen Sonderpädagogen der KSF als Berater zur Verfügung.

Damit nehmen die KSF eine maßgebliche Rolle auf dem Weg zur inklusiven Schullandschaft wahr: Die Akzeptanz der KSF-Lehramtler in der Regelschule sollte genutzt werden, um nach und nach mehr Schulen zum Einstieg in die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu motivieren. Die flexible Verweildauer der Schülerinnen und Schüler an der Förderschule ermöglicht größere Spielräume bei der Realisierung der Elternwünsche. Die Förderkonferenzen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler am Ende der Grundschulzeit in den KSF leisten eine wichtige Vorarbeit für die Inklusionsrunde im Schullaum, die die Versorgung der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der SEK I koordiniert.

Mit einer Abschaffung der KSF ist ein Verlust der Qualität der jetzigen Beratungskultur verbunden. Für die Schullehrerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllt die bisher mögliche flexible, auf den jeweiligen Bedarf abgestimmte und unbürokratische Möglichkeit der sonderpädagogischen Förderung an den Förderorten allgemeine Schule oder Förderschule. Letztendlich kann mit dem Verlust dieser Qualitäten ggf. sogar ein Ausweichen der Schülerschaft an den Förderschulen verbunden sein. Der des Weiteren mit der Auflösung der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung einhergehende Verzicht auf den Arbeitsbereich „Prävention“ stellt im Sinne einer angestrebten inklusiven Schullandschaft einen Rückschritt dar.

Es sollten jedenfalls längere Übergangsfristen für den Erhalt der Kompetenzzentren gelten, um die grundlegenden Kooperationen zu verfestigen und in der weiteren Umsetzung der inklusiven Beschulung an die Regelsysteme zu verlagern. Im Sinne eines Übergangsmanagements hin zur inklusiven Schule in dafür vorzuhaltenden Zeiträumen könnten die Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung mit ihren bis jetzt gewachsenen Netzwerken begleitend und unterstützend wirken, möglicherweise auch als Übergangsorte sonderpädagogischer Förderung. Vielleicht ist es auch möglich einen Transformationsprozess zu den nach § 132 Abs. 3 SchulG-Entwurf vorgesehenen Unterstützungszentren zu organisieren.

### 3. Zur Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Es bestehen grundsätzliche erhebliche rechtliche Bedenken, ob die Regelungen in § 2 Abs. 3 des VO-Entwurfes von der Rechtsverordnungsbefugnis gem. § 82 Abs. 10 SchulG gedeckt sind und die Regelungen auf (ohne auflösende Bedingungen) genehmigte Errichtungsbeschlüsse von Förderschulen Anwendung finden können.

## § 1

(1) Für die Fortführung von Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Führung von Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

1. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler,
2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: je 33 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I,
3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung: je 33 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I,
4. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen und mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: jeweils 110 Schülerinnen und Schüler,
5. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler,
6. Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler,
7. Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

(2) Die Errichtung von Förderschulen ist nur dann möglich, wenn die Schülerzahlen 50 % höher als die Zahlen nach Abs. 1 sind. Die Schülerzahlen müssen für mindestens 5 Jahre gesichert sein.

Durch die Abschaffung der Ausnahmeregelung des bisherigen § 2 der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes wird das Wahlrecht der Eltern in der Praxis erheblich eingeschränkt werden. Kaum noch eine Förderschule wird die Mindestgröße erfüllen. Beispielsweise werden in der Stadt Hamm drei von vier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen betroffen sein. Durch den vorgesehenen „Auflösungsautomatismus“ wird es zur Schließung sehr vieler Förderschulen im ganzen Land kommen (vgl. die als Anlage 3 beigefügte Übersicht der durch Schließung betroffener Förderschulen aufgrund der geplanten Regelung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke der Arbeitshilfe der SPD-Landtagsfraktion NRW). Dies wird zu beträchtlicher Unruhe in der betroffenen Elternschaft und zu großen Konflikten führen, die vor Ort auf dem Rücken der Schulleiter und Schulverwaltungsgremien ausgetragen werden. Die vermeintlich eingetragene kommunale Handlungsfreiheit wird gerade an diesem Punkt in besonders augenfälliger Weise de facto durch eine untergesetzliche Landesnorm konkretisiert. Die durch diese Vorschrift ausgelöste Notwendigkeit, Förderschulstandorte zusammenzuliegen, verlängert die Fahrwege und löst damit unmittelbar beträchtliche Mehrkosten für die Schülerfahrkostenträger aus. Wir bitten daher, diese Regelung zu überdenken. Zumindest aber ist die Einräumung entsprechend großzügiger Übergangsfristen zwingend erforderlich.

Besonders zu hinterfragen ist, die Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs, wonach nun – entgegen der geltenden Rechtslage – nicht mehr eine Schülerzahl bei Schulen für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfen von 33 Schülern im Bereich der Grundschule oder der Hauptschule erforderlich ist, sondern diese Schülerzahl im Bereich der Grundschule und der Hauptschule erreicht werden muss. Dies führt unmittelbar dazu, dass eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache, die nur Schüler im Bereich der Primarstufe hat, geschlossen werden müsste, weil eine Schülerzahl von 33 in der Sekundarstufe man-



gels einer solchen gar nicht erreicht werden kann. Ist das landessiegt gewollt? Wie kann gerade insofern von der Gewährung kommunaler Handlungsfreiheit gesprochen werden?

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1: 128 Schüler/innen als Mindestgröße für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Klassenfrequenzrichtwert von 16 für die Jahrgänge 3 - 10).

§ 1 Abs. 1 Nr. 3: Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung 33 Schüler/innen in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I.

§ 1 Abs. 2: Für die Errichtung gelten die in Abs. 1 genannten aber keine höheren Schülerzahlen. Als Errichtung sind gemäß § 81 Abs. 2 SchulG u. a. auch die Zusammenlegung von Schulen, die Bildung eines Teilstandortes und der Wechsel des Schultügers anzusehen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die gerade jetzt in Betracht kommen, um das Förderangebot regional anzupassen. Durch die Festlegung höherer Schülerzahlen werden diese Möglichkeiten weitgehend ausgeschlossen.

**§ 2 Abs. 3**  
Förderschulen, die die Mindestgröße nach § 1 Abs. 1 nicht erreichen, dürfen spätestens zum 1. August 2014 keine Schüler/innen und Schüler mehr aufnehmen. Sie werden ab dann jahrgangsweise abgebaut, soweit der Schultüger nicht beschließt, sie vollständig aufzulösen.

Die Nichtaufnahme zum 1. August 2014 muss gestrichen oder zugunsten eines wesentlich späteren Zeitpunkts geregelt werden, damit ausreichend Zeit bleibt, anderweitige, auch schulorganisatorische Maßnahmen einzuleiten und sich (interkommunal) mit anderen Schultüger abzustimmen. Es wird vorgeschlagen, eine Ausnahmeregelung mit dem Inhalt zu schaffen, dass die Gesamtzahl der Schüler/innen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden darf, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern.

**§ 2 Abs. 4**  
Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schultüger Klassen dieser Schule als auslaufende Kooperationsklassen in eine allgemeine Schule verlagern. Die Kooperationsklassen sind Teil der allgemeinen Schule.

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Eine grundlegende Überarbeitung des Referentenentwurfs, die erforderliche Einbeziehung der Qualitäts- und Ressourcenfragen und die Anerkennung der grundsätzlichen Komplexitätsrelevanz der Umsetzung des Art. 24 der UN-BRK durch das nordrhein-westfälische Schulgesetz halten wir für unumgänglich. Für den Fall einer Weiterverfolgung des jetzt eingeschlagenen Weges der Umsetzung ist ein Scheitern der schulischen Inklusion sowie ein

Vertrauensverlust und eine massive Frustration auf Seiten der Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen, weiteren beteiligten Berufsgruppen und der Kommunen zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Klaus Hebborn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Reiner Limbach  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Claus Hamacher  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Anlagen

- Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems
- Stellungnahme der AG der kommunalen Spitzenverbände vom 24.10.2012
- Übersicht der durch Schließung betroffener Förderschulen aufgrund der geplanten Regelung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke